



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 5 – 21. Jahrgang – Potsdam, 16. Mai 2011

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Geschäftsstellenordnung VG – GStO-VG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 21. April 2011 (1454-I.076)	30
Bekanntmachungen	
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2010 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 19. April 2011 (3832-I.1)	32
Personalnachrichten	32
Ausschreibungen	33

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Geschäftsstellenordnung VG – GStO-VG)¹

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 21. April 2011
(1454-I.076)

§ 1

Grundsätze der Zusammenarbeit und Führung

(1) Die Gerichtsleitung ist im Rahmen ihrer Leitungs- und Aufsichtsaufgaben verantwortlich, dass die Geschäftsstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig, vollständig und wirtschaftlich erfüllt.

(2) Die Gerichtsleitung wird dabei von Dienstkräften mit Leitungsfunktionen (zum Beispiel in der Geschäftsleitung, Gruppenleitung) unterstützt, die innerhalb ihrer Aufgabengebiete sachlich und personell weisungsbefugt sind. Diese Dienstkräfte müssen die Erledigung der Aufgaben aus eigener Initiative fördern, die Entwicklung beobachten, Vorschläge erarbeiten, Ziele setzen und fortschreiben und die Bearbeitung koordinieren und beaufsichtigen. Sie haben ferner für einen reibungslosen Arbeitsablauf und für die Unterrichtung, Anleitung und den zweckmäßigen Einsatz der ihnen zugeordneten Kräfte zu sorgen.

(3) Bevor Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen betraut werden, sollen sie an für ihren künftigen Aufgabenbereich geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben. Sie sollen dabei insbesondere mit für ihre Aufgaben einschlägigen Maßnahmen des Personalmanagements vertraut gemacht werden.

(4) Es ist vorrangig Aufgabe der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen, das Leistungspotential ihrer Mitarbeiterschaft zu entwickeln und zu fördern. Hierzu haben sie insbesondere

- alle Dienstkräfte an Informations- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen,
- Vorbild an Einsatz und Tatkraft sowie im persönlichen Umgang zu geben,
- Anerkennung und Kritik angemessen und sachlich zu vermitteln,
- auf ein gutes Arbeitsklima hinzuwirken und
- den berechtigten persönlichen Anliegen der ihnen zugeordneten Dienstkräfte Verständnis entgegenzubringen und sie vor ungerechtfertigten Angriffen in Schutz zu nehmen.

¹ Die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin erlässt mit dieser Allgemeinen Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für die Verwaltungsgerichte des Landes Berlin, die mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft treten.

§ 2

Leitung und Organisation der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle untersteht der Geschäftsleitung des Gerichts.

(2) Die Geschäftsleitung unterstützt die Gerichtsleitung in den Verwaltungsangelegenheiten und sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben in allen Dienstzweigen mit Ausnahme des höheren Dienstes. Sie ist gegenüber den Angehörigen der Geschäftsstelle sachlich und personell weisungsbefugt und für den reibungslosen Ablauf des gesamten Geschäftsbetriebes verantwortlich. Über Einwendungen gegen Anordnungen der Geschäftsleitung entscheidet die Gerichtsleitung; bis zu deren abweichender Entscheidung gilt die Anordnung der Geschäftsleitung weiter. Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehört unter anderem, den Dienstbetrieb der Geschäftsstelle zu leiten und die Befolgung der einschlägigen Vorschriften zu überwachen.

(3) Geschäftsstellentätigkeit soll in Serviceeinheiten, in denen eine ganzheitliche Bearbeitung durch Servicekräfte erfolgt, wahrgenommen werden.

(4) Die Geschäftsstelle kann nach Maßgabe von Art und Umfang der zu erledigenden Aufgaben in verschiedene Organisationseinheiten (zum Beispiel Serviceeinheit, Servicegruppe) eingeteilt werden, deren Bezeichnung in Rechtssachen mit denen der Kammern und Senate des jeweiligen Gerichts übereinstimmen sollen.

(5) Ist die Geschäftsstelle in Organisationseinheiten gegliedert worden, so kann die Gerichtsleitung für mehrere Serviceeinheiten/Servicegruppen eine Kraft des gehobenen Dienstes zur Gruppenleitung bestellen, der insoweit die Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs obliegt. Die von ihr für ihren Geschäftsbereich getroffenen Anordnungen sind bis zur anderweitigen Entscheidung der Geschäftsleitung oder der Gerichtsleitung zu beachten.

(6) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle wird durch schriftliche Anordnung der Gerichtsleitung geregelt. In dringenden Fällen kann auch die Geschäftsleitung mündliche Anordnungen erlassen.

§ 3

Aufgaben der Geschäftsstelle, funktionelle Zuständigkeit

(1) Die Geschäftsstelle hat, neben den Geschäften, die ihr nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften obliegen, alle Maßnahmen selbstständig zu ergreifen, die im Interesse des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen oder zur Förderung einer einzelnen Sache angezeigt oder im Rahmen der Sachbearbeitung ange-

ordnet sind. Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werden von Kräften des mittleren Dienstes, geeigneten Kräften des Justizwachtmeisterdienstes und geeigneten Beschäftigten wahrgenommen, soweit sie nicht dem gehobenen Dienst vorbehalten sind. Die Entscheidung über die Eignung der Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes und der Beschäftigten trifft die Gerichtsleitung.

(2) Die Aufgaben des Kostenbeamten im Sinne der Kostenverfügung obliegen den Kräften des mittleren Dienstes und können geeigneten Beschäftigten übertragen werden, soweit sie nicht den Kräften des gehobenen Dienstes vorbehalten sind. Beschäftigten dürfen Aufgaben des Kostenbeamten erst nach Unterweisung über die Grundzüge des Kostenrechts zugewiesen werden.

(3) Den Kräften des gehobenen Dienstes sind vorbehalten:

1. die Aufgaben der Geschäftsleitung (einschließlich Vertretung),
2. die Aufgaben der Gruppenleitung,
3. die Aufsicht über die Geldausgabestelle und deren Prüfung,
4. die Aufnahme von Klagen, Anträgen, Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen (Rechtsantragstelle) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren; dies gilt nicht für Erklärungen einfacher Art wie zum Beispiel Gesuche um Terminverlegung, Angaben von Zeugenanschriften,
5. die Geschäfte des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, soweit sie nicht in die richterliche Zuständigkeit fallen,
6. die Festsetzung der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten, der Vergütung der Rechtsanwälte sowie der im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwälte,
7. die Vertretung von prozessunfähigen Beteiligten entsprechend § 57 ZPO (Prozesspfleger),
8. die Geschäfte der Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht in die richterliche Zuständigkeit fallen und
9. die den Beamten des gehobenen Dienstes sonst durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben.

§ 4

Ausnahmen von der funktionellen Zuständigkeit

(1) Den Kräften des gehobenen Dienstes ist ein Vorgang vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Sie können in diesem Fall die Bearbeitung selbst übernehmen oder Weisungen über die Art der Bearbeitung geben. Steht jedoch eine zu erledigende Sache mit einem dem gehobenen Dienst vorbehaltenen Geschäft in einem so engen Zusammenhang, dass eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, hat die Kraft des gehobenen Dienstes die gesamte Angelegenheit zu bearbeiten.

(2) Soweit Kräfte des mittleren Dienstes, geeignete Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes oder geeignete Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen, werden die ihnen obliegenden Geschäfte vom gehobenen Dienst wahrgenommen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gerichtsleitung.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg vom 4. April 2006 (JMBL. S. 38) außer Kraft.

(2) Erscheinen Abweichungen von oder Ergänzungen zu den Vorschriften dieser Verfügung erforderlich, so ist die Gerichtsleitung ermächtigt, allgemeine Anordnungen zu erlassen.

Potsdam, den 21. April 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2010

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 19. April 2011
(3832-I.1)

Land- gerichts- bezirke	Zahl der Notar- stellen am 31.12.2010	Summe der Urkunds- geschäfte nach Urkunden- Rolle	Davon		Verfügun- gen v. T. w.	Vermitt- lungen von Ausein- ander- setzungen	sonst. Beurkun- dungen	Wechsel und Scheck- proteste	Summe der Urkunds- geschäfte (Sp. 3 und 9 zus.)
			Unterschrifts- beglaubigungen mit Entwurf	ohne Entwurf					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Cottbus	19	30554	6393	5275	1395	0	17491	1	30555
Frankfurt (Oder)	21	32342	6274	6148	1335	0	18585	3	32345
Neuruppin	14	21112	3846	4504	827	8	11927	1	21113
Potsdam	25	39065	6751	10257	1430	18	20609	3	39068
Insgesamt	79	123073	23264	26184	4987	26	68612	8	123081

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Versetzt:

Richterin am VG Mandy Hentschel aus Cottbus als Richterin am SG in Potsdam.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **OStA**: StA Detlef Hommes und Dr. Andreas Pelzer in Neuruppin.

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

JVHSekr.in – BesGr. A 8 – Renate Donath in Luckau-Duben.

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Richterin am LSG/Richter am LSG** – BesGr. R 2 –: Richter/in am SG Simone Schaefer und Dr. Claus-Peter Bienert in Potsdam.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Eberswalde

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Die Besetzung der Stelle steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushalts- und stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber, die bereits in einem Richter- verhältnis zum Land Brandenburg stehen.

Bewerbungen sind **bis zum 15. Juni 2011** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für die Neubesetzung

einer Notarstelle in Rathenow.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- deutsche Staatsangehörige sein

und

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staats-

examen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder 10 Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 BNotO soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind in drei Stücken **bis zum 15. Juni 2011** beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Ref. II/3, einzureichen. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten.

III.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

zwei Stellen für Notarassessorinnen/Notarassessoren

zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite juristische Staatsprüfung im Prüfungsjahrgang 2011 abgelegt haben. Darüber hinaus sollte mindestens ein Prüfungsergebnis mit der Notenstufe „vollbefriedigend“ nachgewiesen werden.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 122) geregelt.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung **bis zum 15. Juni 2011** an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten. Weitere Auskünfte erteilt Herr Biermann (0331 866-3232).

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0